

die Schöffen der Kreisgerichte:  
von den wahlberechtigten Bürgern des Kreises,

die Schöffen der Bezirksgerichte:  
von den Bezirkstagen.

### § 36

(1) Die Anzahl der für jedes Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und die Geltendmachung des Ablehnungsrechts werden in einer Verordnung getroffen, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt.

Anmerkung:

vgl. hierzu die Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen 1958 vom 21. September 1957 (GBl. I S. 509).

### § 37

#### Schöffenlisten

Die für jedes Gericht gewählten Schöffen werden in Listen, getrennt nach Schöffen für Jugendsachen und für andere Sachen, aufgenommen.

Anmerkung:

Siehe Zweite Durchführungsbestimmung zum GVG (über die Führung besonderer Schöffenlisten für Verkehrsschöffen) vom 7. Februar 1955 (GBl. I S. 108).